Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **049/12** | 1

Datum: .02.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**	öffentlich	22.03.2012	
2.				
3.				
4.				

8. Änderung des Flächennutzungsplans -Solarpark Röhe-
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf:

I. Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans -Solarpark Röhe- gemäß § 2 (1) BauGB mit den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

II. Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler möchte das angestrebte Ziel der Landesregierung unterstützen, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

Auf den Flächen, die nicht mehr für den ehemaligen Sportplatz von Röhe genutzt werden, soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark) errichtet werden. Die Stadt Eschweiler möchte mit diesem geplanten Projekt nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch eine Förderung der regionalen Wirtschaft vollziehen.

Da die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben zählt, ist grundsätzlich die Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens nur über eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und durch ein Bebauungsplanverfahren (BP) zu sichern.

Im genehmigten FNP ist der nördliche Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft" und der südliche Teil als Wohnbauflächen dargestellt. Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen erfolgt in der 8. Änderung des FNP die Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken". Die Planung wird durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien" und „Solare Strahlungsenergie" konkretisiert.

Im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und einschl. einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu bewerten sind.

Als nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Das Verfahren zur 8. Änderung der Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen:

1. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
2. Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3. Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe -

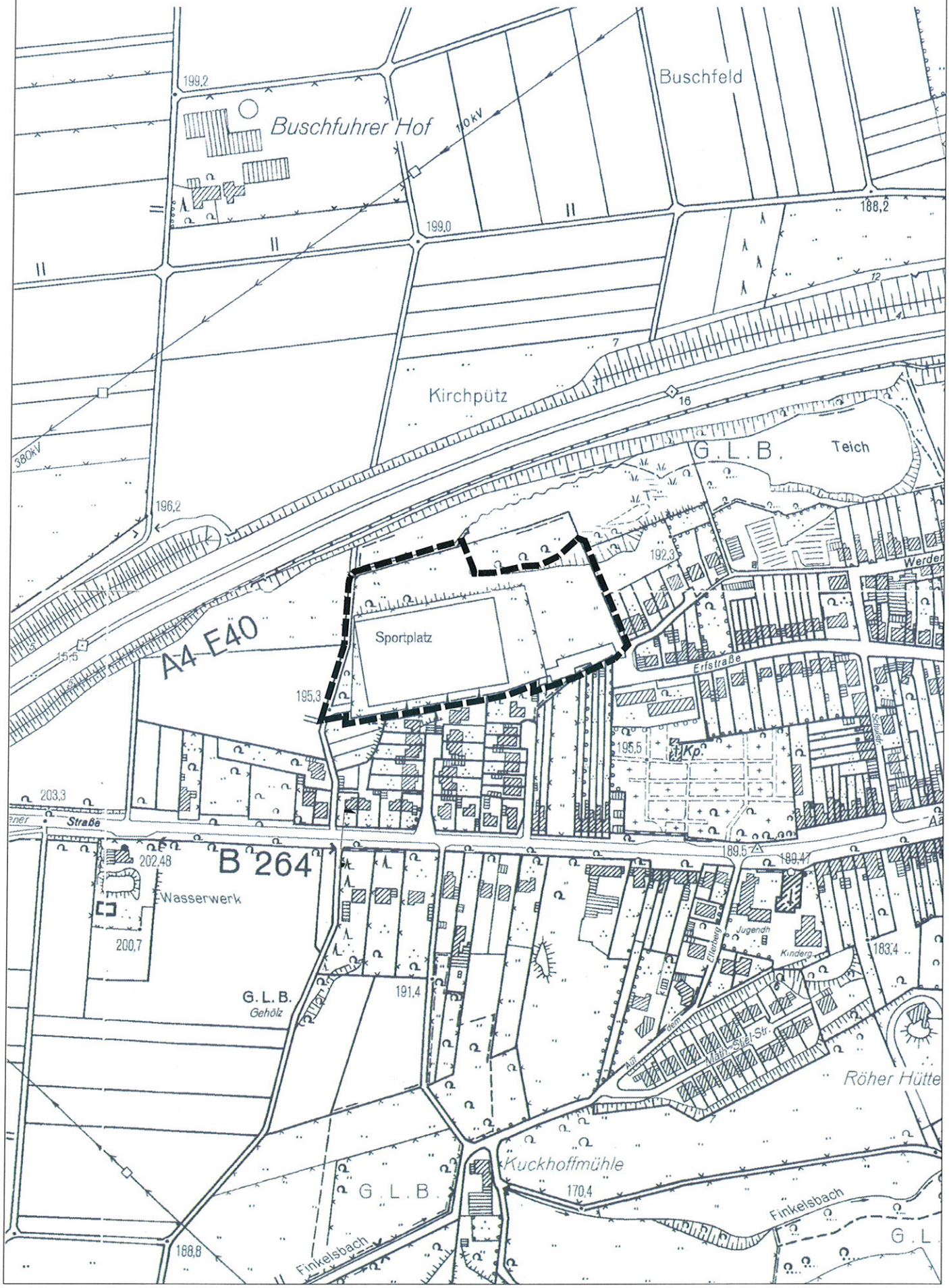

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

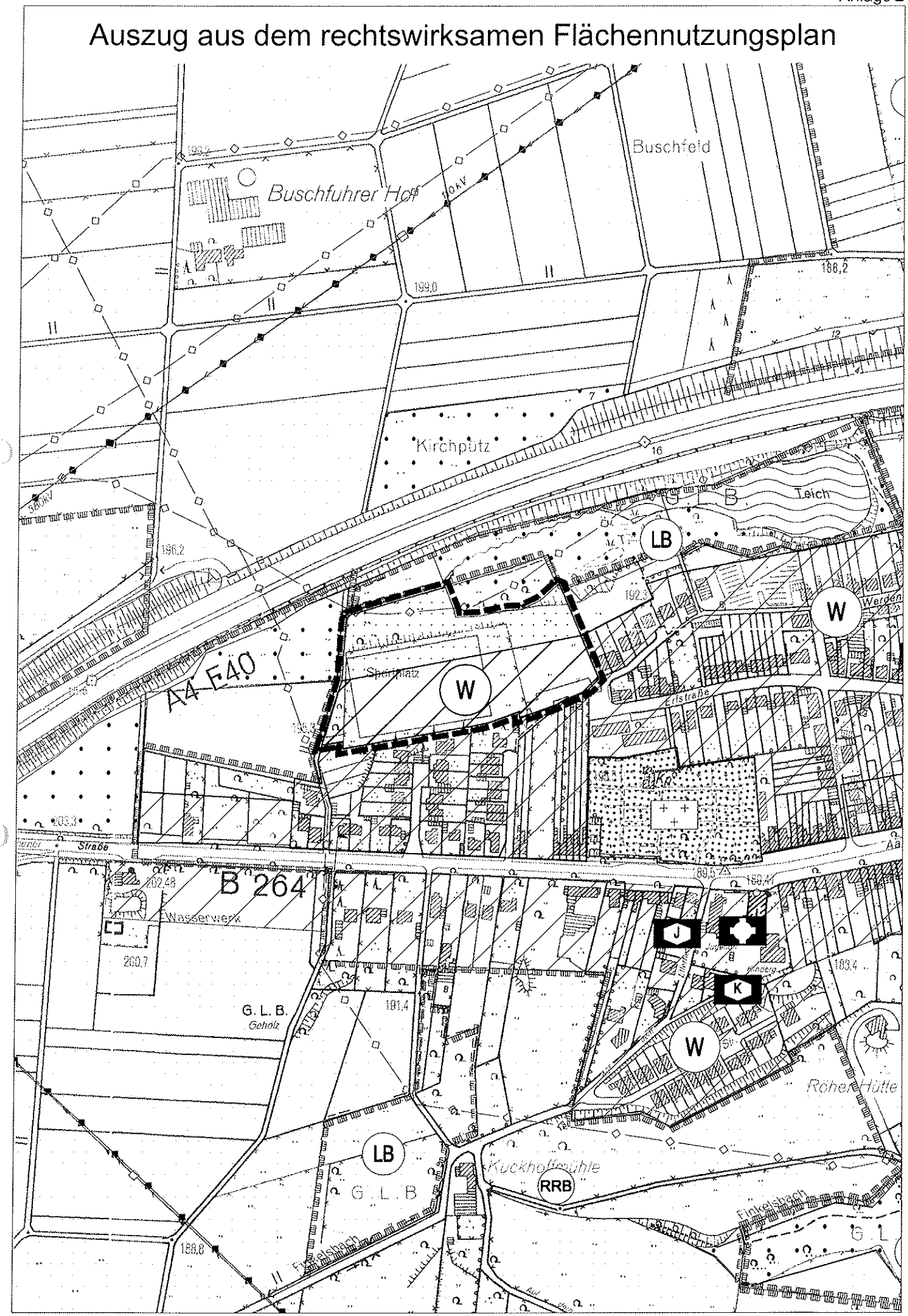

STADT ESCHWEILER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG - Solarpark Röhe - M.1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

Wohnbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen die dem Klimawandel entgegenwirken

Grenze des Änderungsbereiches

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:

Erneuerbare Energien
Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am .. .. beschlossen worden.
Der Beschluss wurde ortsüblich am ..... bekannt gemacht.
Eschweiler, den ....

....
Bürgermeister Ratsmitglied Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Planungs- , Umwelt-und Bauausschusses vom ....., in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Eschweiler, den .....

.....
Technischer Beigeordneter

Die abschließende Beschlussfassung zu diesem Plan erfolgte in der Sitzung des Rates am ..... 20 ..... .
Eschweiler, den ..... 20 .....

....
Bürgermeister Ratsmitglied Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 6(1) des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ..... 20 ..... genehmigt worden.
Az.....
Köln, den ..... 20 .....

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

.....

Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß §6(5) des Baugesetzbuches am ..... 20 ..... erfolgt.
Eschweiler, den ..... 20 .....

.....
Technischer Beigeordneter

Entwurf und Anfertigung :
Der Bürgermeister
61/Planungs- u. Vermessungsamt

8. Flächennutzungsplanänderung

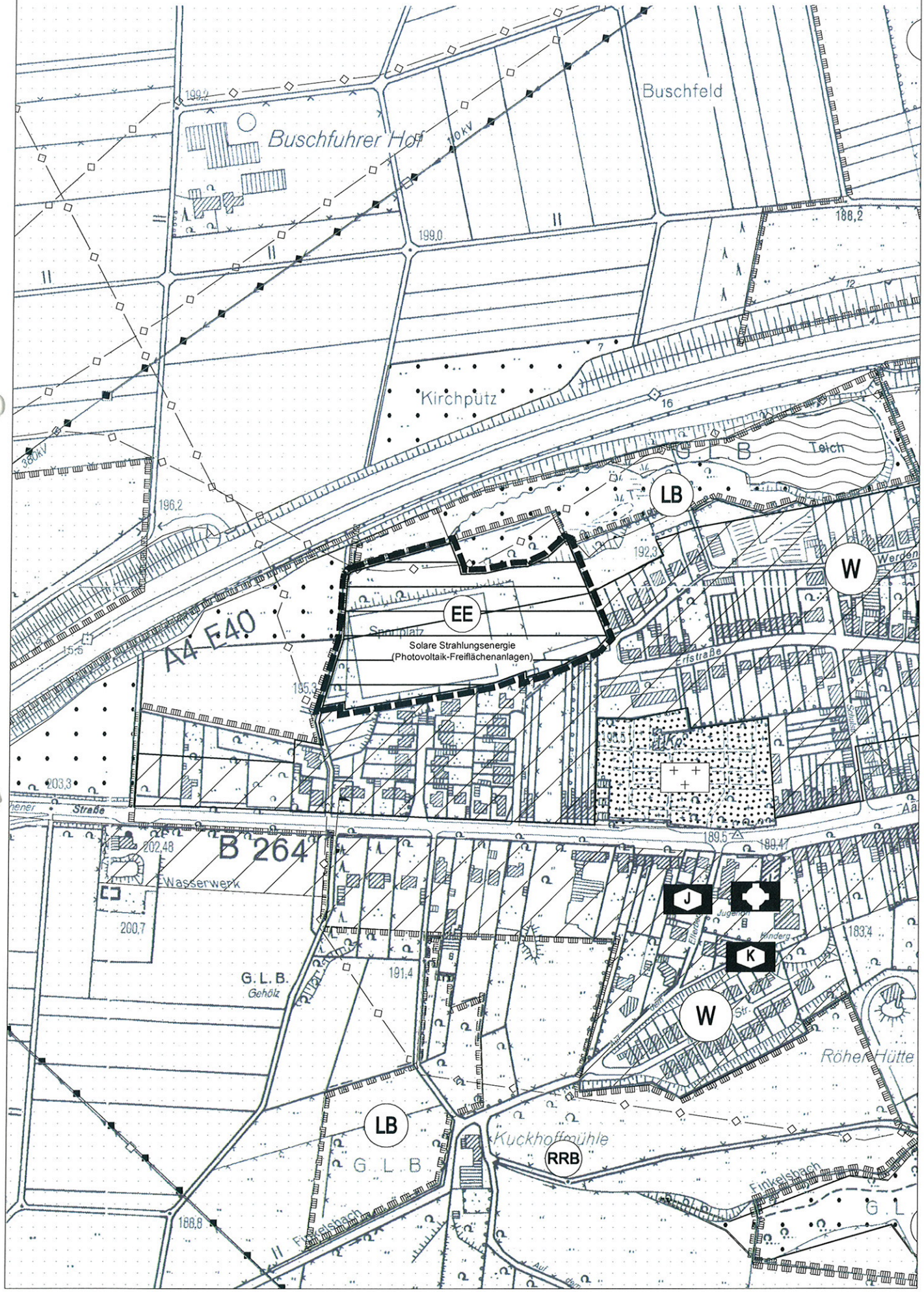

Anlage 4

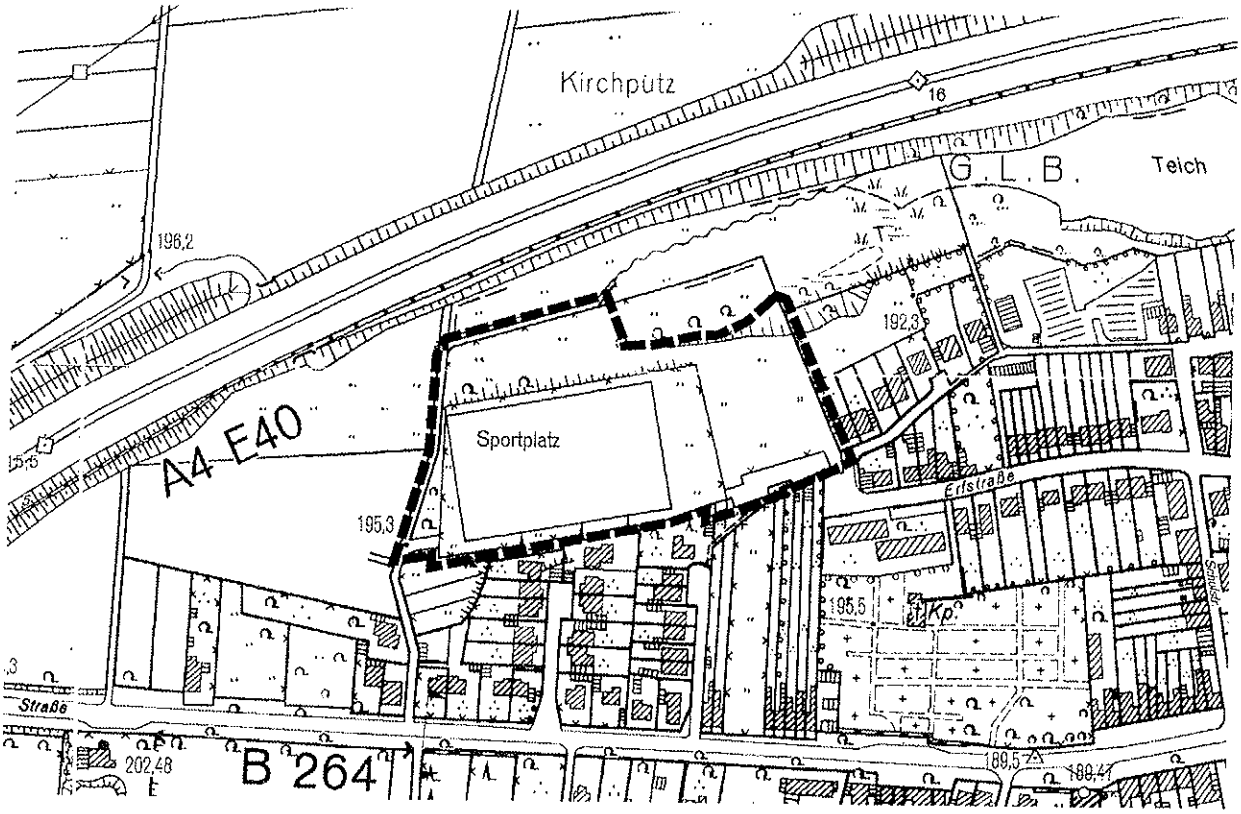

STADT ESCHWEILER

8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe -

BEGRÜNDUNG

(Stand Februar 2012)

1.	**PLANUNGSVORGABEN**	**3**
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.2	REGIONALPLAN	3
1.3	LANDSCHAFTSPLAN	4
1.4	DERZEITIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.	**ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG UND ALLGEMEINE ZIELE**	**5**
3.	**KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES**	**5**
3.1	LAGE UND EINORDNUNG	5
4.	**INHALT DER ÄNDERUNG**	**5**
5.	**UMWELTPRÜFUNG**	**6**

1. Planungsvorgaben

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2004), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung

1.2 Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Änderungsbereich in Teilbereichen als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ sowie als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Der „Allgemeine Freiraum und Agrarbereich“ wird zusätzlich mit den Darstellungen „Regionale Grünzüge“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Der „Schutzdarstellung“ im Regionalplan (nicht maßstabsgerecht) liegt die Sicherung eines „Geschützten Landschaftsbestandteils“ aus dem Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg“ zugrunde. Die FNP-Änderung überlagert diese zu schützende Fläche nicht.

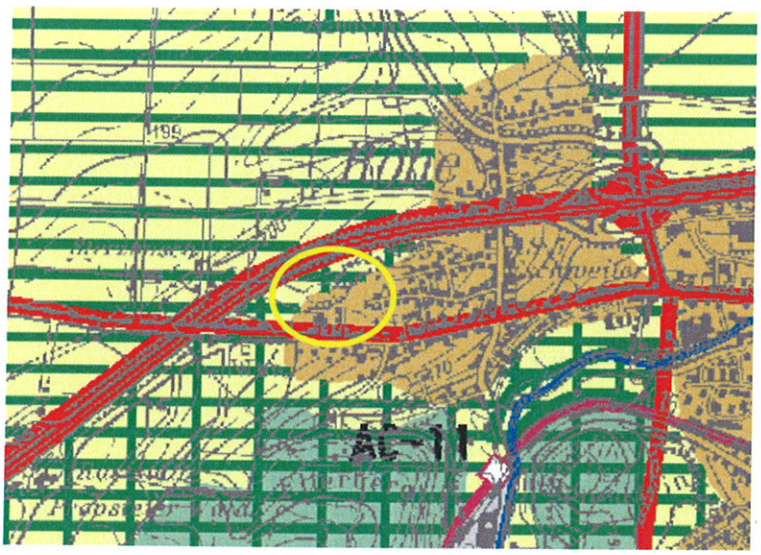

(Auszug aus dem Regionalplan für den Reg. Bez. Köln, Teilabschnitt Region Aachen)

Die geplante Photovoltaikanlage schließt sich direkt an den Siedlungsbereich von Röhe an und führt zu einer Arrondierung des Siedlungsbereichs. Eine Ausuferung von Siedlungsflächen in die freie Landschaft erfolgt dabei nicht.

Grünverbindung und Biotopverbund südlich der Autobahn, als Element des regionalen Grünzuges, bleiben bei der Planung erhalten.

1.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich wird durch den Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg" (Stand: 3. Änderung aus 2004) der StädteRegion Aachen abgedeckt.

Als Entwicklungsziel der Landschaftsplanung wird hierbei das Ziel 5: -Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas- angesetzt.

1.4 Derzeitige Darstellung Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbauflächen (W) und als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

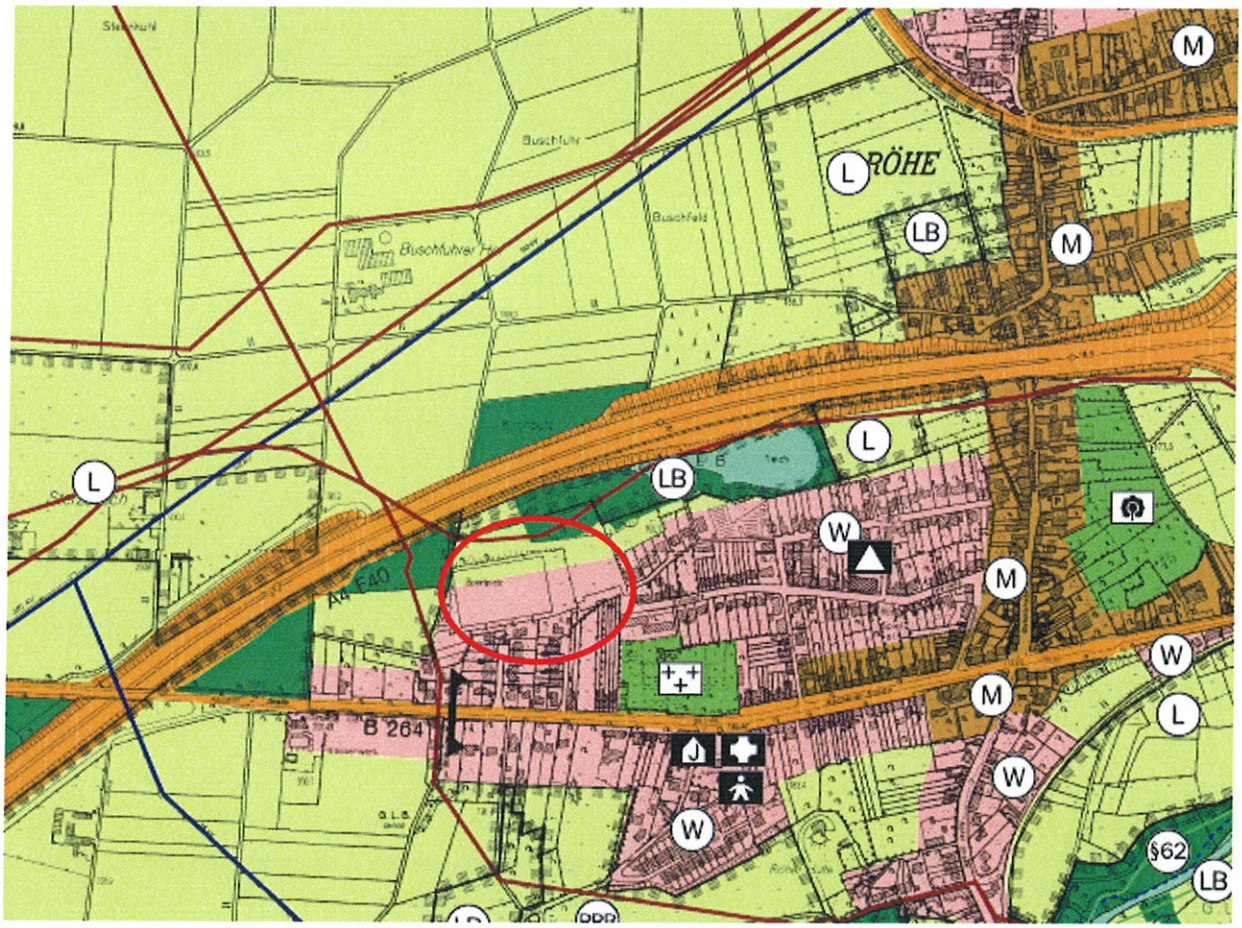

(Auszug aus dem FNP der Stadt Eschweiler)

2. Erfordernis der Planänderung und allgemeine Ziele

Die Stadt Eschweiler möchte das angestrebte Ziel der Landesregierung unterstützen, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit diesem geplanten Projekt vollzieht die Stadt Eschweiler nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch eine Förderung der regionalen Wirtschaft.

Die 8. Änderung des FNP hat das Ziel, die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Energie aus der Strahlung der Sonne planerisch vorzubereiten. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll daher auf den Flächen, die nicht mehr für die Sportplatznutzung in Röhe benötigt werden, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll.

Das Konzept soll ausschließlich dem Zweck dienen, eine Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen errichten zu können.

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Einordnung

Der Bereich der geplanten Änderung wird zum überwiegenden Teil durch den ehemaligen Sportplatz im Westen von Röhe, gelegen zwischen der Trasse der BAB A4 und den Wohngrundstücken der Aachener Straße und der verlängerten Erfstraße, charakterisiert. Darüber hinaus werden noch östlich angrenzende Freiflächen mit einbezogen.

Aufgrund der mittlerweile veränderten Sportplatzkonzeption für das Stadtgebiet von Eschweiler wird der Sportplatz nicht mehr benötigt und kann aufgegeben werden.

Die anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,1 ha.

4. Inhalt der Änderung

Das Änderungsgebiet wird entsprechend der PlanZV als „Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken" dargestellt. Die Planung wird durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien" und „Solare Strahlungsenergie" konkretisiert.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes werden in der Stadt Eschweiler Bemühungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) intensiviert. Daher erfolgt die Ausweisung der ca. 2,1 ha großen Fläche.

Geplant sind die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen auf den geeigneten Flächen sowie die Zulassung von hierzu notwendig werdenden Nebenanlagen.

5. Umweltprüfung

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung beinhaltet. Der Umweltbericht, der das Ergebnis der Umweltprüfung darstellt, wird im weiteren Verfahren erstellt.

Eschweiler, den 22.02.2012